

Nach der kürzlich von der Creditreform Wirtschaftsforschung veröffentlichten Untersuchung „Insolvenzen in Deutschland, 1. Halbjahr 2013“ (abrufbar unter: [www.creditreform.de](http://www.creditreform.de)) hat die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen im 1. Halbjahr 2013 mit 15 430 Fällen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,4 % zugenommen. Der Anstieg sei insbesondere auf die Verlangsamung der konjunkturellen Entwicklung seit dem Herbst letzten Jahres in Deutschland, Europa und in der Welt zurückzuführen, wodurch gerade Deutschland als Exportland betroffen sei. Ferner konnte laut der Untersuchung das ESUG, das eine Erleichterung der Sanierung von angeschlagenen Unternehmen zum Ziel hat, seine Wirkung noch nicht voll entfalten. Verantwortlich hierfür sei nicht zuletzt der hohe bürokratische Aufwand bei der Bestätigung des Insolvenzplans durch die Insolvenzgerichte. Auch die Rechtsprechung beschäftigt sich in vielfältiger Weise mit Rechtsproblemen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. *Gehrlein*, Richter am BGH im schwerpunktmäßig für das Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat, gibt in seinem zweiteiligen BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz einen Überblick über die neuesten Entwicklungen im Insolvenzrecht. Nachdem *Gehrlein* im ersten Teil des Reports (BB 2013, 1795) bereits das Eröffnungsverfahren sowie das eröffnete Verfahren behandelte, widmet er sich in der aktuellen Ausgabe ausführlich der Insolvenzanfechtung.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **BGH: Kein Anspruch von Aktionären wegen unterlassener Veröffentlichung eines Pflichtangebotes – BKN**

a) Die übrigen Aktionäre haben keinen Anspruch auf eine Gegenleistung, wenn ein Kontrolliererwerber entgegen § 35 Abs. 2 WpÜG kein Pflichtangebot veröffentlicht.

b) Zinsen werden nach § 38 Nr. 2 WpÜG nur geschuldet, wenn und soweit ein Pflichtangebot verspätet veröffentlicht wird.

c) § 35 Abs. 2 WpÜG ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

**BGH**, Urteil vom 11.6.2013 – II ZR 80/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1921-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BGH: Durchgriffswirkung einer Anfechtung bei Verwertung einer für ein Gesellschafterdarlehen bestellten Sicherung**

Wird eine für ein Gesellschafterdarlehen anfechtbar bestellte Sicherung verwertet, greift die Anfechtung mangels einer Sperrwirkung des Befriedigungstatbestandes auch dann durch, wenn die Verwertung länger als ein Jahr vor der Antragstellung erfolgte.

Eine von der Schuldnerin zur Sicherung eines Darlehens gewährte Forderungsabtretung ist anfechtbar, wenn der Gesellschafter der Schuldnerin mit 50 v. H. an der darlehensgebenden Gesellschaft beteiligt und zugleich deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist.

**BGH**, Urteil vom 18.7.2013 – IX ZR 219/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1921-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BGH: Ersatzfähigkeit von Mehrkosten eines eigenen Deckungskaufs des Käufers als Verzögerungsschaden**

Mehrkosten eines eigenen Deckungskaufs des Käufers sind nicht als Verzögerungsschaden

nach § 280 Abs. 1, 2, § 286 BGB ersatzfähig. Es handelt sich um einen an die Stelle der Leistung tretenden Schaden, den der Gläubiger nur unter den Voraussetzungen von § 280 Abs. 1, 3, § 281 BGB und somit nicht neben der Vertragserfüllung beanspruchen kann.

**BGH**, Urteil vom 3.7.2013 – VIII ZR 169/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1921-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BGH: Anfechtung der Auszahlung eines gesellschaftsrechtlichen Scheinauseinandersetzungsguthabens durch den Insolvenzverwalter**

Der Insolvenzverwalter kann die Auszahlung eines gesellschaftsrechtlichen Scheinauseinandersetzungsguthabens als unentgeltliche Leistung anfechten, wenn tatsächlich keine Erträge erwirtschaftet worden sind, sondern die Auszahlung aus einer im Schneeballsystem gewonnenen Einlage ermöglicht wird; das gilt auch für eine Gewinnvorauszahlung.

Die bewusste Erfüllung einer nicht bestehenden Forderung ist unentgeltlich, auch wenn der Leistungsempfänger irrtümlich vom Bestehen der Forderung ausgegangen ist (Anschluss an BGHZ 179, 137 Rn. 6)

**BGH**, Urteil vom 18.7.2013 – IX ZR 198/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1921-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BGH: Anforderungen an die Bejahung einer Markenfähigkeit – Schokoladenstäbchen II**

a) Die graphische Darstellbarkeit und die für die Bejahung der Markenfähigkeit erforderliche hinreichende Bestimmtheit einer Marke im Sinne von Art. 2 MarkenRL gehören zu den wesentlichen Grundlagen des harmonisierten Markenrechts und fallen daher unter den Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 6<sup>quinquies</sup> Abschn. B Satz 1 Nr. 3 PVÜ, Art. 5 Abs. 1 MMA.

b) Den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit eines Zeichens im Sinne von Art. 2

MarkenRL, § 3 Abs. 1 MarkenG genügt es nicht, wenn sich der Gegenstand einer Anmeldung auf unterschiedliche Erscheinungsformen erstreckt.

c) Die wegen Unbestimmtheit fehlende Markenfähigkeit ist nicht nur im Eintragungsverfahren relevant, sondern kann auch zur Schutzentziehung einer bereits eingetragenen Marke führen.

**BGH**, Beschluss vom 28.2.2013 – I ZB 56/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1921-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BGH: Unzulässige Werbung für Kapseln mit getrocknetem Pilzpulver als Nahrungsergänzungsmittel – Vitalpilze**

a) Eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 liegt auch dann vor, wenn die Angabe mangels Bestimmtheit nicht zulassungsfähig im Sinne des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung ist und daher eine unspezifische Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung darstellt.

b) Solange die Listen nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 noch nicht erstellt sind, kann Art. 10 Abs. 3 der Verordnung nicht vollzogen werden.

c) Das Vorliegen der in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer auf spezifische Vorteile bezogenen gesundheitsbezogenen Angabe muss vom Verwender dargelegt und im Bestreitensfall bewiesen werden. Auf die Übergangsregelungen in Art. 28 der Verordnung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

d) An den vom Verwender gemäß Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zu führenden Wirksamkeitsnachweis sind nicht dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Nachweis der Wirksamkeit eines Arzneimittels oder einer bilanzierten Diät.

**BGH**, Urteil vom 17.1.2013 – I ZR 5/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1921-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)